



GEMEINDE WÜRENLOS

# **Reglement der Musikschule Würenlos**

vom 15. Dezember 2005

## Inhaltsverzeichnis

### Kapitel

#### I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Grundsatz
- § 2 Zweck
- § 3 Personenbezeichnung
- § 4 Berechtigte
- § 5 Unterricht Oberstufe

#### II. Organe

- § 6 Organe
- § 7 Schulpflege
- § 8 Musikschulkommission
- § 9 Musikschulleitung
- § 10 Musiklehrkräfte
- § 11 Musikschulsekretariat
- § 12 Anstellung

#### III. Unterricht

- § 13 Freiwilligkeit
- § 14 Unterrichtsform
- § 15 Dauer der Lektionen
- § 16 Fächerangebot
- § 17 Wahl des Instruments
- § 18 Wechsel des Instruments
- § 19 Zweitinstrument
- § 20 Wechsel der Musiklehrkraft
- § 21 Räumlichkeiten
- § 22 Unterrichtsbesuch
- § 23 Absenzen des Schülers
- § 24 Absenzen der Musiklehrkraft
- § 25 Vortragsübungen, Veranstaltungen
- § 26 Schuljahr
- § 27 Anmeldung
- § 28 Einteilung
- § 29 Probezeit
- § 30 Austritt
- § 31 Ausschluss
- § 32 Elterngespräche
- § 33 Publikationen

#### IV. Finanzierung

- § 34 Finanzierung
- § 35 Elternbeiträge
- § 36 Schulgeld für auswärtige Schüler

- § 37 Reduktion und Erlass des Elternbeitrags
- § 38 Unterrichtsmaterial
- § 39 Gemeindebeiträge
- § 40 Staatsbeiträge
- § 41 Jahresrechnung

## **V. Rechtsmittel**

- § 42 Rechtsmittel

## **VI. Schlussbestimmungen**

- § 43 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Einwohnergemeinde Würenlos erlässt, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 <sup>1)</sup> und § 17 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 <sup>2)</sup>, das nachstehende Reglement über die Musikschule Würenlos (Musikschulreglement)

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

Grundsatz <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Würenlos führt eine Musikschule, die über den staatlichen Instrumentalunterricht hinaus an den eigenen Schulen eine musikalische Grundschulung sowie einen ergänzenden Musikunterricht anbietet.

<sup>2</sup> Die "Musikschule Würenlos" ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung der Einwohnergemeinde Würenlos.

### § 2

Zweck Die Musikschule Würenlos hat den Auftrag einer Musikerziehung für Volksschüler und Jugendliche, welche die von der Volksschule vermittelten Kenntnisse vertieft und weiterführt und auch der Nachwuchsbildung der musikalischen Vereine der Gemeinde dient. Dies wird erreicht durch:

- Erlernen eines Instrumentes;
- Aufbauen einer Beziehung zur Musik;
- Entfaltung und Förderung der musikalischen Veranlagung;
- Angebote zum gemeinsamen Musizieren;
- Öffentlichkeitsarbeit.

### § 3

Personenbezeichnung Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

### § 4

Berechtigte Die musikalische Grundschule steht den Schülern der 1. und 2. Primarschulklasse mit Wohnsitz oder Schulort Würenlos offen. Der Musikunterricht kann von den Volksschülern der Unter-, Mittel- und Oberstufe mit Wohnsitz oder Schulort Würenlos und den Lehrlingen bzw. Jugendlichen bis zum 20. Altersjahr mit Wohnsitz Würenlos besucht werden.

### § 5

Unterricht Oberstufe Für den Instrumentalunterricht an der Oberstufe gelten vorweg die Bestimmungen des Kantons.

---

<sup>1)</sup> SAR 171.100

<sup>2)</sup> SAR 401.100

## II. Organe

### § 6

Gemeinderat Der Gemeinderat ist für die finanziellen Angelegenheiten der Musikschule zuständig.

### § 7

Schulpflege Die Schulpflege ist Aufsichtsbehörde über die Musikschule. Sie wählt auf eine Amtsdauer von 4 Jahren eine Musikschulkommission. Sie wählt den Musikschulleiter und die Musiklehrkräfte. Sie stellt im Rahmen des Voranschlages Antrag an den Gemeinderat betreffend der Besoldungen des Musikschulleiters und der Musiklehrkräfte sowie der Anschaffungen.

### § 8

Musikschulkommission<sup>1</sup> Die Musikschulkommission besteht aus 5 Mitgliedern. Sie ist der Schulpflege unterstellt. Der Musikschulkommission gehört das Mitglied der Schulpflege mit dem Ressort "Musikschule" an, welches auch den Vorsitz der Musikschulkommission innehat. Der Musikschulleiter gehört der Musikschulkommission mit beratender Stimme an. Der zuständige Vertreter des Gemeinderates nimmt an wichtigen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

<sup>2</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen der Musikschulkommission werden in einem Pflichtenheft geregelt, welches von der Schulpflege erlassen wird.

### § 9

Musikschulleitung<sup>1</sup> Der Musikschulleiter ist für den Betrieb der Musikschule verantwortlich. Er ist der Musikschulkommission unterstellt.

<sup>2</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen des Musikschulleiters werden in einem Pflichtenheft geregelt, welches von der Schulpflege erlassen wird.

### § 10

Musiklehrkräfte<sup>1</sup> Die Musiklehrkräfte sind dem Musikschulleiter unterstellt.

<sup>2</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen der Musiklehrkräfte werden in einem Pflichtenheft geregelt, welches von der Schulpflege erlassen wird.

### § 11

Musikschulsekretariat<sup>1</sup> Das Musikschulsekretariat erledigt die administrativen Arbeiten der Musikschule. Es ist ein Teil des Schulsekretariats der Gemeinde.

<sup>2</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen des Musikschulsekretariats werden in einem Pflichtenheft geregelt, welches von der Schulpflege erlassen wird.

**§ 12**

Anstellung Die Anstellung und Besoldung des Musikschulleiters und der Musiklehrkräfte richten sich sinngemäss nach den kantonalen Bestimmungen über die Anstellung der Lehrpersonen.

**III. Unterricht**

**§ 13**

Freiwilligkeit Der Besuch der Musikschule ist freiwillig.

**§ 14**

Unterrichtsform Instrumentalunterricht wird grundsätzlich im Einzelunterricht erteilt. Gruppenunterricht ist möglich, es besteht aber kein genereller Anspruch darauf. Die betroffene Fachlehrkraft entscheidet nach eigenem Ermessen und fallweise, ob in dem von ihr unterrichteten Instrument Gruppenunterricht erteilt werden kann.

**§ 15**

Dauer der Lektionen Der Einzelunterricht wird wahlweise in Lektionen von 25, 35 oder 50 Minuten, der Gruppenunterricht in Lektionen von 35 oder 50 Minuten Dauer mit einer Unterrichtseinheit pro Schulwoche und pro Instrument erteilt. Eine Ensemble-Lektion dauert 50 Minuten pro Schulwoche.

**§ 16**

Fächerangebot <sup>1</sup> Die Musikgrundschule ist Bestandteil des Stundenplans der Volksschule. Der Unterricht der Musikgrundschule findet in der 1. und 2. Klasse statt.  
<sup>2</sup> Der Instrumentalunterricht beginnt frühestens ab dem Beginn der 2. Klasse. Ausnahmsweise kann ein Schüler mit dem Instrumentalunterricht früher beginnen. Voraussetzung ist mindestens ein halbes Jahr Unterricht auf privater Basis und eine entsprechende Empfehlung der Musiklehrkraft.  
<sup>3</sup> Zur Förderung des gemeinsamen Musizierens finden für die Mittel- und Oberstufe Übungen im Zusammenspiel statt (Ensemble, Orchester, Chor, Band usw.).

**§ 17**

Wahl des Instruments Die Wahl des Instrumentalfachs ist im Rahmen des Angebots der Musikschule Würenlos frei. Die Musiklehrkräfte beraten Eltern und Schüler.

**§ 18**

Wechsel des Instruments Ein Wechsel des Instrumentalfachs ist nur auf Anfang eines Schuljahres möglich.

**§ 19**

Zweitinstrument Bei entsprechender Begabung kann ein Schüler mit Zustimmung der Musikschulleitung ein zweites Instrumentalfach belegen.

**§ 20**

Wechsel der Musiklehrkraft Ein einmaliger Wechsel der Musiklehrkraft pro Instrument ist in Ausnahmefällen auf Antrag der Eltern mit der Zustimmung der Musikschulleitung auf Semesteranfang möglich, sofern es die Verhältnisse der Musikschule zulassen.

**§ 21**

Räumlichkeiten <sup>1</sup> Für die Erteilung des Musikunterrichtes stellt die Gemeinde die Räumlichkeiten zur Verfügung. Der Unterricht wird grundsätzlich in den der Musikschule zugewiesenen Räumen erteilt. Über Ausnahmen entscheidet die Musikschulkommission auf Antrag des Musikschulleiters.

<sup>2</sup> Die der Musikschule zugewiesenen Unterrichtsräume stehen musikalischen Aktivitäten ausserhalb der Musikschule zur Verfügung (Vereine, Gruppen, Privatunterricht usw.). Die Zuteilung erfolgt auf Gesuch hin durch die Schulpflege, in Absprache mit dem Musikschulleiter. Grundlage bildet das jeweils geltende Reglement der Gemeinde Würenlos über die Benützung von Schulräumen.

**§ 22**

Unterrichtsbesuch <sup>1</sup> Die Schüler sind verpflichtet, die belegten Fächer gewissenhaft, pünktlich und vorbereitet zu besuchen.

<sup>2</sup> Instrumentalschüler haben nach den Anweisungen ihrer Lehrkraft regelmässig zu üben.

<sup>3</sup> Die Eltern fördern nach Möglichkeit den Musikschulunterricht ihrer Kinder und sorgen dafür, dass die Schüler vorbereitet den Unterricht besuchen.

**§ 23**

Absenzen des Schülers <sup>1</sup> Kann der Schüler eine Lektion nicht besuchen, so ist der Musiklehrkraft rechtzeitig, nach Möglichkeit bis zum Vorabend, davon Mitteilung zu machen.

<sup>2</sup> Einzelne, vom Schüler abgesagte Stunden werden weder nachgeholt noch vergütet.

<sup>3</sup> Bei längerer Krankheit des Schülers wird das Schulgeld ab der 4. in Folge ausgefallenen Lektion nach Vorlage eines Arzzeugnisses zurückerstattet bzw. mit der nächsten Semesterrechnung verrechnet.

### § 24

Absenzen der  
Musiklehrkraft

<sup>1</sup> Die Musiklehrkraft informiert den Musikschulleiter und den Musikschüler rechtzeitig, nach Möglichkeit bis zum Vorabend, wenn er den Unterricht nicht erteilen kann.

<sup>2</sup> Lektionen, welche durch Verhinderung der Musikschullehrkraft ausfallen, werden nach Möglichkeit vor- oder nachgeholt (ausgenommen Krankheit). Bei längerer Abwesenheit des Lehrers (Krankheit, Militärdienst) wird für eine Stellvertretung gesorgt oder der entsprechende Betrag den Eltern zurückerstattet bzw. mit der nächsten Semesterrechnung verrechnet.

### § 25

Vortragsübun-  
gen, Veran-  
staltungen

<sup>1</sup> Die Musikschüler nehmen an den alljährlich stattfindenden Vortragsübungen teil.

<sup>2</sup> Weitere öffentliche oder interne Veranstaltungen dienen den Musikschülern zur Übung im öffentlichen Auftreten und geben dem Publikum Einblick in die Tätigkeit der Musikschule. Die Schüler können zur Mitwirkung an diesen Veranstaltungen angehalten werden.

### § 26

Schuljahr

<sup>1</sup> Schuljahr und Ferien richten sich nach den für die Schulen der Gemeinde Würenlos geltenden Regelungen. Das Schuljahr umfasst zwei Semester. Der Unterricht beginnt im 1. Semester in der zweiten Schulwoche, im 2. Semester in der ersten Schulwoche. Der Unterricht fällt während der Schulferien, Schullager, Schulreisen, gesetzlichen sowie ortsüblichen Feiertagen und an schulfreien Tagen der Schule Würenlos aus.

<sup>2</sup> Bei Veranstaltungen einzelner Klassen setzen sich die Schüler oder deren Eltern mit den Musiklehrkräften in Verbindung, um ein allfälliges Vor- oder Nachholen abzuklären.

### § 27

Anmeldung

<sup>1</sup> Die Anmeldung eines Schülers erfolgt mittels offiziellem Anmeldeformular der Musikschule Würenlos und ist jeweils bis spätestens 1. Juni beim Musikschulsekretariat einzureichen. Die Stundenpläne der Schüler sind sofort nach Erhalt ebenfalls nachzureichen.

<sup>2</sup> Die Anmeldung hat für ein Schuljahr Gültigkeit. Schüler, welche sich für das neue Schuljahr nicht mehr anmelden, gelten automatisch als abgemeldet.

<sup>3</sup> Der Eintritt erfolgt jeweils auf den Schuljahresbeginn. Bei Neuzuzügern oder unterjährigen Eintrittsanträgen entscheidet der Musikschulleiter.

### § 28

Einteilung

Die Einteilung der Schüler wird an der Musiklehrerkonferenz vorgenommen. Die Lehrkraft vereinbart die Unterrichtszeit direkt mit dem Schüler.

**§ 29**

Probezeit Bei Neueintritt und bei Instrumentenwechsel besteht eine Probezeit von 3 Monaten, innert welcher die Eltern den Schüler schriftlich vom Unterricht wieder abmelden oder den Wechsel des Instruments beantragen können. Bei Austritt aus der Musikschule wird den Eltern das Guthaben zurückerstattet.

**§ 30**

Austritt Während des Schuljahres kann nur in Ausnahmefällen auf Ende des 1. Semesters ein Austritt erfolgen, und zwar mit begründetem schriftlichem Gesuch der Eltern an die Musikschulkommission. Als Gründe gelten insbesondere längere Krankheit oder Wegzug.

**§ 31**

Ausschluss Die Musikschulkommission kann nach Anhörung aller beteiligten Personen (Schüler, Musikschullehrkraft, Eltern) den Musikschüler vorübergehend oder dauernd vom Unterricht ausschliessen

- bei fehlender oder mangelnder Disziplin;
- bei nicht ordnungsgemäsem Unterrichtsbesuch;
- bei ungebührlichem Verhalten;
- wenn der Unterricht durch sein Verhalten gestört wird.

Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Semesterbeitrages. Die Zahlungspflicht der Eltern für den Kostenanteil der Gemeinde bleibt vorbehalten.

**§ 32**

Eltern-  
gespräche Der Musikschulleiter und die Musikschullehrkraft stehen den Eltern für Gespräche zur Verfügung.

**§ 33**

Publikationen Öffentliche Veranstaltungen der Musikschule werden in der "Limmatwelle" und im Schulblatt publiziert und / oder werden im Internet <sup>1)</sup> bzw. mittels Informationsblättern angekündigt.

---

<sup>1)</sup> Website [www.wuerenlos.ch](http://www.wuerenlos.ch)

## **IV. Finanzierung**

### **§ 34**

Finanzierung Die Finanzierung der Musikschule erfolgt durch

- a) Elternbeiträge
- b) Gemeindebeiträge
- c) Staatsbeiträge

### **§ 35**

Elternbeiträge

<sup>1</sup> Der Elternbeitrag berechnet sich aus den Lohnkosten für den Instrumentalunterricht für Schüler und Jugendliche abzüglich der Gemeinde- und Staatsbeiträge.

<sup>2</sup> Der Elternbeitrag wird jährlich durch den Gemeinderat auf Antrag der Schulpflege festgelegt. Er kann dem Schulblatt, dem Anmeldeformular der Musikschule oder dem Internet entnommen werden.

<sup>3</sup> Pro Schuljahr haben die Musikschüler Anrecht auf mindestens 36 Lektionen. Wird diese Anzahl Lektionen nicht erreicht, so wird den Eltern das entsprechende Guthaben zurückerstattet bzw. mit der nächsten Semesterrechnung verrechnet.

<sup>4</sup> Der Elternbeitrag wird pro Semester pauschal in Rechnung gestellt und ist innert 30 Tagen an die Finanzverwaltung der Gemeinde Würenlos zu bezahlen.

### **§ 36**

Schulgeld für auswärtige Schüler

Falls nicht andere Abmachungen bestehen, zahlen alle auswärtigen Musikschüler das Doppelte der jeweils gültigen Ansätze für Schüler mit Wohnsitz in Würenlos.

### **§ 37**

Reduktion und Erlass des Elternbeitrags

Der Elternbeitrag kann auf schriftlich begründetes Gesuch der Eltern durch den Gemeinderat reduziert oder ganz erlassen werden. Das Gesuch ist mit der Anmeldung einzureichen. Auf verspätete Gesuche muss nicht eingetreten werden. Massgebend für die Reduktion bzw. den Erlass des Elternbeitrages sind die vom Gemeinderat festgelegten Richtlinien, welche das steuerbare Einkommen und Vermögen der Eltern berücksichtigen. Das Gesuchsformular kann beim Sekretariat der Musikschule bezogen werden.

### **§ 38**

Unterrichtsmaterial

Die Kosten für die Anschaffung der Instrumente, der Noten und des Unterrichtsmaterials sowie allfällige Mietkosten für Instrumente gehen zu Lasten des Schülers resp. der Eltern.

### § 39

Gemeinde-  
beiträge

<sup>1</sup> Die Gemeinde stellt für die Musikschule die notwendigen Räumlichkeiten, das Musikschulsekretariat sowie ausgewählte schuleigene Instrumente zur Verfügung.

<sup>2</sup> Die Gemeinde trägt die Lohnkosten der Musikgrundschule abzüglich des Staatsbeitrages.

<sup>3</sup> Der Gemeindebeitrag an die Lohnkosten des Instrumentalunterrichts beschränkt sich auf Volksschüler der Unter- und Mittelstufe sowie Jugendliche, die in Würenlos wohnhaft sind. Er beträgt 60 % des gesamten Arbeitgeberbruttolohnes.

### § 40

Staatsbeiträge

Für die Beiträge des Kantons an Musikgrundschulen und den Instrumentalunterricht an der Oberstufe gelten das Schulgesetz und die Verordnung über den Instrumentalunterricht <sup>1)</sup>.

### § 41

Jahres-  
rechnung

Die Musikschulrechnung ist ein Bestandteil der Rechnung der Einwohnergemeinde.

## V. Rechtsmittel

### § 42

Rechtsmittel

<sup>1</sup> Betroffene, die mit der Verfügung oder dem Entscheid der Musikschulleitung nicht einverstanden sind, können dies der Musikschulkommission innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung der Verfügung oder des Entscheids schriftlich mitteilen. Dadurch wird die Verfügung oder der Entscheid vollständig aufgehoben und die Musikschulkommission entscheidet selbst.

<sup>2</sup> Betroffene, die mit der Verfügung oder dem Entscheid der Musikschulkommission nicht einverstanden sind, können dies der Schulpflege innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung der Verfügung oder des Entscheids schriftlich mitteilen. Dadurch wird die Verfügung oder der Entscheid vollständig aufgehoben und die Schulpflege entscheidet selbst. Der Entscheid der Schulpflege ist endgültig.

## VI. Schlussbestimmungen

### § 43

Aufhebung  
bisherigen  
Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind alle ihm widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Reglement der Musikschule Würenlos vom 26. November 1986 sowie das Anstellungs- und Besoldungsreglement der Musikschule Würenlos vom 26. November 1986.

---

<sup>1)</sup> SAR 421.391

**§ 44**

Inkrafttreten      Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2006 in Kraft, mit Ausnahme der §§ 6 - 12, welche auf den 1. Januar 2006 in Kraft treten.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 15. Dezember 2005.

Würenlos, 15. Dezember 2005

**GEMEINDERAT WÜRENLOS**

Der Gemeindeammann:  
Verena Zehnder

Der Gemeindeschreiber:  
Daniel Huggler